

Rechnungsprüfungsausschuss am 26.10.2021

Anfrage von Herrn Manuel Rupsch zum Thema „Fälle der Bestattungen von Sozialhilfeempfängern, bei denen die Landeshauptstadt Kostenträger wird“

Anfrage an Amt 53, Herrn Heinicke, ob die Fälle zu o.g. Thema statistisch erfasst werden.

Geschäftsführendes Amt:

(Antwort Amt 53, Herr Heinicke)

Sofern Sie explizit nach verstorbenen Sozialhilfeempfänger fragen, gibt es diese Fälle natürlich. Allerdings führen wir dafür keine Statistik. Gefühlt sind das jedoch eher wenige Fälle.

Grundsätzlich gehen wir bei entsprechender Zuständigkeit aber in jedem der von uns beauftragten Fälle (2020 waren das 225) mit der vollen Bestattungssumme (1.500-1.800 €) in Vorleistung.

Im Anschluss versuchen wir dann über den nach BestattG LSA verpflichteten Personenkreis, über Erben, Versicherungen oder vorhandenen Nachlass die Kosten wieder zurück zu fordern.

Insofern besteht auch bei verstorbenen Sozialhilfeempfängern die Möglichkeit, dass leistungsfähige Angehörige (BestattG) vorhanden sind und zur Zahlung verpflichtet werden können.

Auch haben einige ggf. Sterbeversicherungen oder Guthaben in Höhe des Schonvermögens angespart.

Ordnungsbehördliche Aufgaben, Bestattungswesen, Medizinalaufsicht	2017	2018	2019	2020
Ermittlungsverfahren nach Anzeigen zu Verstorbenen ohne Angehörige bzw. deren Angehörige unbekannt sind (§§ 24, 26 VwVfG)	267	286	274	293
Erteilung von Bestattungsaufträgen nach § 14 Abs. 2 BestattG LSA	188	181	184	225